

Einwohnergemeinde Beatenberg



Parkplatzbewirtschaftungsreglement

vom 4. Dezember 2009

inkl. Änderungen vom
17. Januar 2021

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt, gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
- das Ordnungsbussengesetz (OBG) 18. März 2016
- die Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg (OgR) vom 7. Juni 2013

folgendes

Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze und das Dauerparkieren (Parkplatzbewirtschaftungsreglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz / Zweck

Art. 1

Das Reglement schafft die Grundlage, um künftig öffentlichen Grund und bestimmte öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Beatenberg örtlich und zeitlich zu beschränken sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht zu unterstellen.

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Die Gemeindepolizeibehörde wird durch die Sicherheitskommission ausgeübt.

² Einzelne Aufgabenbereiche kann der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindepolizeibehörde durch Vertrag der Kantonspolizei oder privaten uniformierten Organisationen übertragen, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

II. Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen (bewirtschaftete Flächen)

Parkplatzbewirtschaftung

Art. 3

Öffentliche Parkplätze, welche im Eigentum der Gemeinde stehen oder durch sie gemietet oder gepachtet sind, können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten, Blauer Zone und dergleichen bewirtschaftet werden.

Gebühren

Art. 4

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkplätze und beschliesst die Gebührenhöhe im Umfang des Gebührenrahmens.

² Der Gemeinderat setzt den zeitlichen Rahmen der Gebührenpflicht fest.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.

⁴ Die Gemeindepolizeibehörde kann für besondere Anlässe örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.

Gebührenrahmen

Art. 5 ¹

¹ Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

Die Parkplatzgebühren betragen

- pro Stunde zwischen CHF 0.50 und CHF 2.00,
- pro Tag zwischen CHF 5.00 bis CHF 10.00 und
- pro Woche zwischen CHF 25.00 bis CHF 50.00.

Die Parkkartengebühren betragen für

- eine Monatskarte zwischen CHF 50.00 bis CHF 100.00,
- eine Jahreskarte zwischen CHF 400.00 bis CHF 800.00.

¹ geändert am 17. Januar 2021

Die Parkgebühren für Reisedars/Lastwagen betragen

- 1 Stunde zwischen CHF 6.00 und CHF 10.00,
- 2 Stunden zwischen CHF 11.00 und CHF 15.00,
- 3 Stunden zwischen CHF 15.00 und CHF 20.00,
- 4 Stunden zwischen CHF 19.00 und CHF 25.00.
- Jede weitere Stunde zwischen CHF 1.00 und CHF 2.00.
- 24 Stunden zwischen CHF 39.00 und CHF 50.00,
- 48 Stunden zwischen CHF 63.00 und CHF 80.00.

Die Parkkarte für Reisedars/Lastwagen betragen

- eine Wochenkarte zwischen CHF 160.00 und CHF 300.00,
- eine Monatskarte zwischen CHF 600.00 und CHF 800.00.

Der Tarif für eine Fläche für das vorübergehende Lagern von Materialien und Baumaschinen (30 m²) beträgt

- eine Woche zwischen CHF 12.50 und CHF 25.00,
- einen Monat zwischen CHF 50.00 und CHF 100.00.

² Die Gebühren und die Bewirtschaftungsdauer können nach Gebieten abgestuft werden. Die Gebühren können je nach Erfordernis progressiv oder degressiv ausgestaltet werden.

Parkkarten für bewirtschaftete
Parkplätze **Art. 6**

¹ Allen Personen und ansässigen Geschäftsbetrieben kann auf Antrag eine Bewilligung (Parkkarte) für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gegen Gebühr abgegeben werden.

² Der Gemeinderat bestimmt die Arten und die Geltungsdauer der Parkkarten sowie die Parkplätze auf denen zeitlich unbeschränkt parkiert werden kann.

³ Parkkarten gelten für die darauf aufgeführten Parkplätze. Es gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁴ Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden in der Regel keine Parkkarten abgegeben. Die Gemeindepolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

III. Dauerparkieren (nicht bewirtschaftete Flächen)

Grundsatz / Bewilligungspflicht **Art. 7**

¹ Die dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze dürfen nur mit behördlicher Bewilligung für Fahrzeuge, Transport- und Arbeitsanhänger sowie Baumaschinen und dergleichen zum regelmässigen Parkieren genutzt werden.

² Die Motorfahrzeuge müssen mit Kontrollschildern versehen sein.

Meldepflicht **Art. 8**

¹ Die gebührenpflichtigen Fahrzeughalter werden durch eine Erhebung ermittelt. Die Meldekarte haben alle Fahrzeughalter auszufüllen und abzugeben, die über keinen privaten Abstell- oder Einstellplatz verfügen.

² Wer über einen privaten Platz verfügt, hat diesen zu benützen.

³ Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen zu melden.

Gebühren	<p>Art. 9 ¹ Die Höhe der Gebühren und die Gebührenpflicht werden durch den Gemeinderat innerhalb des Gebührenrahmens festgesetzt.</p> <p>² Die Gebühr wird im Voraus erhoben.</p> <p>³ Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass ein privater Abstellplatz zur Verfügung steht.</p>
Gebührenrahmen	<p>Art. 10² Die Bewilligungsgebühren für eine Parkkarte betragen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Woche zwischen CHF 25.00 bis CHF 50.00, - einen Monat zwischen CHF 50.00 bis CHF 100.00, - ein Jahr zwischen CHF 400.00 bis CHF 800.00. <p>Die Bewilligungsgebühren für eine Parkkarte für Reisecars/Lastwagen betragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Woche zwischen CHF 160.00 und CHF 300.00, - einen Monat zwischen CHF 600.00 und CHF 800.00. <p>Der Tarif für eine Fläche für das vorübergehende Lagern von Materialien und Baumaschinen (30 m²) beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Woche zwischen CHF 12.50 und CHF 25.00, - einen Monat zwischen CHF 50.00 und CHF 100.00.
Einschränkungen	<p>Art. 11 ¹ Die Bewilligung berechtigt die Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.</p> <p>² Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- oder Einstellplätzen auf privatem Grund, gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung (kantonale Bauverordnung).</p> <p>³ Beim regelmässigen Parkieren von schweren Motorwagen und/oder deren Anhänger kann die Gemeindepolizeibehörde die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.</p> <p>⁴ Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Sportgeräteeanhänger dürfen nicht länger als 24 Stunden auf öffentlichen Strassen und Plätzen parkiert werden. Sie müssen mit Kontrollschildern versehen sein.</p> <p>⁵ Das Campieren auf öffentlichen Parkplätzen und öffentlichem Grund ist untersagt.</p>

IV. Übrige Bestimmungen

Kontrollzeichen	<p>Art. 12 Der Kontrollausweis (Parkkarte, Bewilligung, Ticket) ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.</p>
Verkehrspolizeiliche Anordnungen	<p>Art. 13 Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnungen, die das Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Umzügen, Veranstaltungen und dergleichen regeln, gelten auch für Fahrzeughalter, die der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement unterstehen.</p>

² geändert am 17. Januar 2021

Wegschaffen von Fahrzeugen
und Gegenständen

Art. 14

¹ Vorschriftenwidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die Gemeindepolizeibehörde weggeschafft werden, sofern der Fahrzeughalter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeindepolizeibehörde nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahmen entstehen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 15

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes, insbesondere die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten oder gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement, werden mit Busse bis 5'000.00 Franken bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.

² Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten.

³ Zuständig für den Erlass von Verfügungen und Bussenverfügungen ist die Gemeindepolizeibehörde.

Rechtsmittel

Art. 16

¹ Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Für Bussenverfügungen gelten die kantonalen Bestimmungen.

² Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes.

Inkrafttreten

Art. 17

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2010 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde Beatenberg

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Verena Moser

Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November 2009 bis 4. Dezember 2009 in der Gemeindeschreiberi öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 29. Oktober 2009 und 5. November 2009 bekannt.

Beatenberg, 5. Januar 2010

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss